

# Regulatory and Compliance Update

Neu in Kraft getretene Regulierungen und aktuelle  
Regulierungsprojekte im Bereich Banking und Asset Management

März 2022



## Digital Regulatory Monitoring

Überblick bewahren, Zeit sparen und regulatorische Anforderungen effizient managen – auf Ihrem Computer, Tablet oder Smartphone.

Zu schön, um wahr zu sein? Überzeugen Sie sich selbst.

### Jetzt 3 Monate kostenlos testen



Wir freuen uns auf Ihre  
Registrierung  
auf unserer Website.

[www.bdo.ch/drm-de](http://www.bdo.ch/drm-de)



© BDO AG

Kontakt:

Dr. Fabian Schmid  
Leiter Regulatory & Compliance, Partner  
BDO AG

Thomas Hulmann  
Leiter Regulatory & Compliance Deutschschweiz  
BDO AG

## Inhalt

### Teil 1

## Kürzlich in Kraft getreten

Seite 4

### Teil 2

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Seite 18

#### Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung verschafft eine Übersicht über wichtige, kürzlich in Kraft getretene Regulatorien des nationalen und (soweit wesentliche Auswirkungen auf die Schweiz entfaltend) internationalen Finanzmarktrechts sowie über anstehende Regulierungsprojekte. Die Adressaten der dargestellten Erlasse sind primär Banken, Wertpapierhäuser, Asset Management-Institute (Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, SICAF, KmGK, sonstige kollektive Kapitalanlagen, Depotbanken kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter), Vermögensverwalter und Trustees, wobei nicht alle Adressaten direkt bzw. in gleichem Ausmass von den Regulatorien betroffen sind. Nicht berücksichtigt werden Versicherer. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Auswahl von Erlassen/Projekten, welche aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und für die Richtigkeit der wiedergegebenen Daten wird keine Gewähr übernommen. Vereinfachungen sind möglich. Es gelten in jedem Fall die Original-Rechtsgrundlagen.

**► Teil 1**  
**Kürzlich in Kraft getreten**



## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Automatischer Informations-Austausch (AIA)</b> Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA), inklusive Common Reporting Standard (CRS), als internationale Rechtsgrundlage (OECD) AIA-Gesetz, AIA-Verordnung und ESTV-Wegleitung für nationale Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zur automatischen Informationsübermittlung betrifft vier Kategorien von Finanzinstituten («meldende Institute»): Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen, spezifizierte Versicherungsgesellschaften</li> <li>• Pflicht zur Registrierung als meldendes Institut bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV (musste 2017 wahrgenommen werden)</li> <li>• Seit 1. Januar 2017 Pflicht zur Identifizierung der zu meldenden Personen (Neukunden und Vorbestand) und deren Konten/Depots gemäss detailliert geregelter Sorgfaltspflichten, wobei nicht für alle Kundenkategorien dieselben Umsetzungsfristen gelten</li> <li>• Regelmässige Meldung der betroffenen Personen bzw. Konten/Depots an die ESTV (inkl. Vorinformation betroffener Kunden)</li> <li>• ESTV übermittelt die relevanten Informationen an die Steuerbehörden der betroffenen ausländischen Partnerstaaten. Dabei wird das Netzwerk der Partnerstaaten der Schweiz Jahr für Jahr ausgebaut.</li> <li>• Per 1. Januar 2019 wurde die Übergangsbestimmung von Art. 1 der AIA-Verordnung aufgehoben. Damit erhöhen sich die AIA-Dokumentations- und Meldepflichten bezüglich Kunden aus Ländern, die zwar grundsätzlich am AIA teilnehmen, aber keine Partnerstaaten der Schweiz sind.</li> <li>• Im Sommer 2020 beschloss das Parlament eine Änderung des AIA-Gesetzes und der AIA-Verordnung, womit gewisse Ausnahmebestimmungen (z.B. für Miteigentümergeinschaften) aufgehoben werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 30. Juni 2022: Wahrnehmung der Meldepflichten hinsichtlich aller Partnerstaaten (inklusive erstmals für Staaten, mit denen die Schweiz den AIA ab Januar 2021 anwendet)</li> </ul>	<b>In Kraft getreten: 1. Januar 2017</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diverse Fristen für die Umsetzung bestimmter AIA-Pflichten (siehe u.a. Handlungsbedarf)</li> <li>• Aufhebung Art. 1 AIAV: 1. Januar 2019</li> <li>• Änderung AIAG/AIAV: 1. Januar 2021</li> </ul>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
<b>Direkt betroffen</b>	<b>Indirekt oder teilweise betroffen</b>	<b>Nicht betroffen</b>	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Qualified Intermediary (QI)</b> QI Compliance Programm und QI Compliance Review IRS Revenue Procedure 2014-39 IRS Revenue Procedure 2017-17	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht für Qualified Intermediaries, unter der Leitung eines QI Responsible Officers ein umfassendes QI Compliance Programm zu implementieren (Weisungen, Prozesse, Systeme, Schulungen)</li> <li>• Grundsätzliche Pflicht für alle Qualified Intermediaries, die Umsetzung der QI-Pflichten dreijährlich von der internen Revision oder einem externen Revisor überprüfen zu lassen (QI Periodic Review); Möglichkeit eines Waivers abhängig von der Höhe der meldepflichtigen Beträge</li> <li>• Pflicht, gestützt auf den QI Periodic Review bzw. selbständige Kontrollen gegenüber dem IRS dreijährlich eine QI-Konformitätsbestätigung abzugeben</li> <li>• Gemäss Anfang 2017 erneuertem QI Agreement werden QIs verpflichtet, bei sämtlichen Neueröffnungen für Rechtsträger ab dem 1. Januar 2017 mittels aktuellem Formular W-8BEN-E oder einem bankeigenen Formular sogenannte «Limitation on Benefits (LOB) Informationen» einzuholen. Es handelt sich dabei um die konkrete Angabe einer Gesellschaft, weshalb sie berechtigt ist, die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA zu nutzen. Bei bestehenden Kundenbeziehungen mit Rechtsträgern galt eine dreijährige Übergangsfrist für die Einholung der Limitation on Benefits (LOB) Informationen bis Ende 2019.</li> <li>• Für die meisten Qualified Intermediaries umfasst die aktuelle Zertifizierungsperiode die Jahre 2018 bis 2020, womit im Jahr 2021 eine Pflicht zur Abgabe einer QI-Zertifizierung sowie gegebenenfalls zur Durchführung eines QI Periodic Review besteht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Dokumentationsanforderungen betreffend Limitation on Benefits (LOB)</li> <li>• Abgabe QI-Zertifizierung und Durchführung QI Periodic Review/Beantragung Waiver</li> </ul>	<b>In Kraft getreten: 30. Dezember 2016 (Erneuerung QI Agreement)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 31. Dezember 2019: Einholung der erforderlichen «Limitation on Benefits Informationen» bei Rechtsträgern</li> <li>• 1. Dezember 2021 bzw. 1. März 2022 Abgabe QI-Zertifizierung (abhängig von Waiver und Review-Jahr)</li> </ul>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
<b>Direkt betroffen</b>	<b>Nicht betroffen</b>	<b>Nicht betroffen</b>	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Finanzdienstleistungen</b> Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung eines umfassenden Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), welches grundsätzlich unabhängig von der Art des Finanzinstituts gilt, zwecks Angleichung an europäische Regulierung (MiFID II/MiFIR, u.a.)</li> <li>• Kundensegmentierung: Unterteilung aller Kunden in Privatkunden, professionelle oder institutionelle Kunden (diverse Möglichkeiten zum «Opting-in» bzw. «Opting-out» zwischen Kundenkategorien)</li> <li>• Neue Verhaltensregeln: Prüfung der Angemessenheit und Eignung («Suitability») von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, je nach Kundensegment und Art der Dienstleistung</li> <li>• Kundeninformation über Finanzdienstleister sowie über Eigenschaften, Risiken und Kosten eines Finanzinstruments</li> <li>• Generelle Prospektpflicht für öffentliches Angebot von Effekten</li> <li>• Vor Angebot eines Finanzinstruments an Privatkunden muss ein Basisinformationsblatt («BIB») erstellt werden, welches wesentliche Angaben für Anlageentscheid und Vergleich verschiedener Finanzinstrumente enthält.</li> <li>• Für Kundenberater: Pflicht zu Aus- und Weiterbildung</li> <li>• Die Verordnung FIDLEV präzisiert die Bestimmungen des FIDLEG und enthält insbesondere Bestimmungen zu den Verhaltensregeln, zur Organisation, zum Kundenberaterregister, zur Prospektpflicht und zum Basisinformationsblatt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung Kundensegmentierung</li> <li>• Einführung Formulare für Opting-out und Opting-in</li> <li>• Implementierung Angemessenheits- und Eignungsprüfung in Formularen und Systemen</li> <li>• Umsetzung Informationspflichten mittels Merblättern und/oder Website</li> <li>• Umsetzung Dokumentations- und Rechenschaftspflichten</li> <li>• Umsetzung Organisationspflichten</li> <li>• Umsetzung Pflichten bezüglich Prospekt und BIB</li> <li>• Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle (ausser nur institutionelle und perse-professionelle Kunden)</li> </ul>	<b>In Kraft getreten: 1. Januar 2020</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle bis 24. Dezember 2020</li> <li>• Pflicht zur Beachtung der neuen Prospektpflichten ab 1. Dezember 2020</li> <li>• Übergangsfrist für Umsetzung Kundensegmentierung, Organisationspflichten, Verhaltensregeln (Informationspflichten, Angemessenheits- und Eignungsprüfung, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) bis 31. Dezember 2021</li> <li>• Übergangsfrist für Erstellung Basisinformationsblätter bis 31. Dezember 2022</li> </ul>
Banken und Wertpapierhändler	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Finanzinstitute</b> Finanzinstitutsgesetz (FINIG) Finanzinstitutsverordnung (FINIV) Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (AOV) Entwurf Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einheitliche Regelung der Aufsicht über alle Finanzdienstleister, die Vermögensverwaltungsdienstleistungen im weiteren Sinn anbieten dürfen, inklusive Effekthändler (neu: «Wertpapierhändler»), jedoch insbesondere ohne Banken (weiterhin BankG als Grundlage)</li> <li>• Neu prudenzielle Aufsicht über Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen, Trustees und Vermögensverwalter schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen (Bewilligungspflicht), mit erhöhten Anforderungen an interne Organisation, Funktionentrennung, Gewähr etc.</li> <li>• Kaskadenartiges Bewilligungssystem: Höherwertige Bewilligungen umfassen automatisch auch die darunterliegenden Bewilligungsformen (sowohl Rechte als auch Pflichten)</li> <li>• Unterscheidung zwischen Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen (von der FINMA direkt beaufsichtigt) und Vermögensverwaltern von Individualvermögen. Von der FINMA akkreditierte Aufsichtsorganisationen beaufsichtigen Vermögensverwalter von Individualvermögen und Trustees mit nach Risiken differenzierender Regelung.</li> <li>• Die FINIV konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie ihre Aufsicht.</li> <li>• Die AOV regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Tätigkeiten für die neu eingeführten Aufsichtsorganisationen.</li> <li>• Die FINIV-FINMA konkretisiert insbesondere die Abgrenzung zwischen einfachen Vermögensverwaltern und Verwaltern von Kollektivvermögen und die Anforderungen an Berufshaftpflichtversicherungen sowie an Risikomanagement und Risikokontrolle. Zudem erfolgte in diesem Rahmen eine Anpassung bzw. eine Aufhebung verschiedener FINMA-Rundschreiben und eine Senkung des Schwellenwerts für die Kundenidentifikation bei Wechselgeschäften in Kryptowährungen von CHF 5'000 auf CHF 1'000.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Institute mit bestehender FINMA-Bewilligung: Erfüllen der FINIG-Anforderungen innert eines Jahres</li> <li>• Neu bewilligungspflichtige Institute:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldung an FINMA bis 30. Juni 2020</li> <li>- Bewilligungsgesuch an FINMA bis 31. Dezember 2022</li> </ul> </li> </ul>	<b>In Kraft getreten: 1. Januar 2020</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergangsfrist für diverse Pflichten (vgl. Handlungsbedarf)</li> <li>• Bewilligung der ersten FINIG-Aufsichtsorganisationen: 6. Juli 2020</li> <li>• Inkrafttreten FINIV-FINMA: 1. Januar 2021</li> </ul>
Banken und Wertpapierhändler	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Environmental, Social and Governance (ESG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ESG betrifft unter anderem ein gross angelegtes europäisches Regulierungspaket, das den Rahmen für den Umgang mit nachhaltigen Investitionen definiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sogenannte «Taxonomie»): Diese soll eine einheitliche Einstufung der Aktivitäten ermöglichen, um zu entscheiden, welche ökologisch nachhaltig sind und welche nicht.</li> <li>- Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken: Diese Verordnung verpflichtet die Finanzinstitute in der EU, verschiedene Offenlegungspflichten einzuhalten.</li> <li>- Verordnung über Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz: Mit dieser Verordnung sollen Standards für Low-Carbon-Benchmarks und Positive-Carbon-Impact-Benchmarks geschaffen werden.</li> <li>- Anpassung von MiFID II und IDD mittels Einschluss von ESG-Faktoren: Zukünftig werden im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung die ESG-Präferenzen der Kunden zu erfragen und zu berücksichtigen sein.</li> </ul> </li> <li>• In der Schweiz erfolgten 2021 mehrere Publikationen zu ESG, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktionsplan für einen grünen und innovativen Finanzplatz Schweiz des Green Fintech Networks</li> <li>- FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2021 betreffend Prävention und Bekämpfung von Greenwashing</li> <li>- Bericht zu einem klimafreundlichen Finanzmarkt des Bundesrats</li> <li>- Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte von AMAS und Swiss Sustainable Finance (SSF)</li> <li>- Übersicht über die relevanten Positionen und Empfehlungen im Bereich Sustainable Finance von SwissBanking</li> </ul> </li> <li>• Zentrale Elemente der schweizerischen Publikationen sind die Aussagen, dass gemäss geltendem FIDLEG die ESG-Erwartungen der Kunden zu berücksichtigen seien und dass Finanzinstitute schon jetzt klimabedingte Finanzrisiken angemessen zu erfassen und zu bewirtschaften hätten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der geschäftspolitischen Attraktivität eines Ausbaus des Angebots an nachhaltigen Anlageprodukten</li> <li>• Angemessene Schulung von Kundenberatern bezüglich ESG-Kriterien und Art und Weise der diesbezüglichen Beratung</li> <li>• Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das interne Risikomanagement</li> <li>• Im Rahmen der FIDLEG-Umsetzung Integration von ESG-Kriterien in den Anlageprozess</li> </ul>	<p><b>Inkrafttreten EU-Erlasse: Zwischen 2020 und 2022</b></p> <p>ESG-Offenlegungspflichten für systemrelevante Institute: 1. Juli 2021</p>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
<b>Direkt betroffen</b>	<b>Direkt betroffen</b>	<b>Direkt betroffen</b>	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>FINMA-Risikomonitor</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In der Neuauflage ihres Risikomonitor identifiziert die FINMA derzeit folgende sechs Hauptrisiken:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das anhaltende Niedrigzinsumfeld,</li> <li>- eine Korrektur am Immobilien- und Hypothekarmarkt, insbesondere bei Renditeliegenschaften,</li> <li>- Cyberangriffe,</li> <li>- die Geldwäscherei,</li> <li>- ein erschwerter grenzüberschreitender Marktzugang, insbesondere in der EU,</li> <li>- drohende Ausfälle oder Korrekturen bei Unternehmenskrediten und -anleihen im Ausland.</li> </ul> </li> <li>Anhand der beschriebenen Risiken legt die FINMA ihren Aufsichtsfokus fest.</li> <li>Als Risiken, die den Finanzplatz Schweiz auf längere Frist nachhaltig beeinflussen könnten, werden Klimarisiken und Greenwashing-Risiken beschrieben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Handlungsbedarf, aber mittelbarer Einfluss durch Aufsichtstätigkeit der FINMA</li> </ul>	<b>Publikation:</b> 11. November 2021
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Zweite Aktionärs-rechterichtlinie (ARRL II/SRD II)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schweizer Finanzintermediäre, welche Wertpapiere von in der EU kotierten Gesellschaften verwahren, haben folgende Pflichten:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kotierte EU-Gesellschaften können von den Intermediären Informationen zur Identität ihrer Aktionäre verlangen. Die betreffende Information muss derjenige Intermediär zur Verfügung stellen, der als Letztintermediär darüber verfügt. Der Letztintermediär muss dabei nur solche Daten zurückmelden, die ihm bekannt sind. Eine Abklärungs- bzw. Nachforschungspflicht formuliert die Richtlinie nicht.</li> <li>- Pflicht, von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen weiterzuleiten. Der Letztintermediär hat dem Aktionär den Zugang zu den Informationen durch «allgemein verfügbare Instrumente und Fazilitäten» zu gewähren. Demnach sollte die Zustellung über eine Website oder z.B. über einen E-Banking Zugang zulässig sein. Zusätzlich muss der Aktionär jedoch individuell kontaktiert werden und auf die für seine Aktien relevanten Informationen hingewiesen werden. Wie stark der Aktionär seine Informationsrechte einschränken bzw. ganz darauf verzichten kann, ist noch ungeklärt.</li> <li>- Zur Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten hat der Intermediär die erforderlichen Vorkehrungen für die Rechteaübung durch den Aktionär selbst zu treffen oder der Intermediär hat die Rechte gemäss den Anweisungen des Aktionärs auszuüben.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Definition eines Prozesses zur Bearbeitung von Auskunftersuchen zur Identität von Aktionären von EU-/EWR-Gesellschaften</li> <li>Sicherstellung, dass allfällige Informationslieferung nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsvorschriften verstösst</li> <li>Definition eines Prozesses zur Weiterleitung von Informationen zu Unternehmensereignissen (z.B. Generalversammlung, Ausübung Stimmrechte) an Aktionäre von EU-/EWR-Gesellschaften oder Abschluss diesbezüglicher Verichtsvereinbarungen</li> </ul>	<b>Inkrafttreten:</b> 3. September 2020
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Outsourcing</b> Anpassung Geltungsbereich FINMA-RS 2018/3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich des FINMA-Rundschreibens 2018/3 betreffend Outsourcing erfasst neu auch Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und SICAV. Auf Vermögensverwalter und Trustees findet das Rundschreiben aufgrund einer proportionalen Praxisanwendung keine Anwendung.</li> <li>Zu den bislang geltenden Vorschriften gemäss Kollektivanlagerecht bzw. FINIG/FINIV sind durch Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und SICAV neu in folgenden Bereichen weitergehende Anforderungen bei der Delegation von Aufgaben einzuhalten:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inventarisierung der ausgelagerten Funktion</li> <li>- Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters</li> <li>- Sicherheit</li> <li>- Prüfung und Aufsicht</li> <li>- Auslagerung ins Ausland</li> <li>- Betriebsinternes Bewilligungsverfahren</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung Outsourcing-Inventar</li> <li>Überprüfung Anpassungsbedarf im IKS (Outsourcingbezogene Risikoanalyse, Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte)</li> <li>Überprüfung Anpassungsbedarf bei bestehenden Delegationsverträgen</li> <li>Berücksichtigung bei neuen Delegationsverträgen</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 1. Januar 2021</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Übergangsfrist bis 31.12.2021 (nicht bei Neubewilligungen)</li> </ul>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Nicht betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Spanische Finanztransaktionssteuer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Spanien führt per 16. Januar 2021 eine Finanztransaktionssteuer ein. Weitere Informationen dazu finden sich in Zirkularen Nr. 8047, 8049 und 8051 der SBVg</li> <li>Die spanische Transaktionssteuer (S-FTT) wird auf Transaktionen im Sekundärmarkt erhoben:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Aktien spanischer Unternehmen und auf diese Aktien bezogene Zertifikate</li> <li>- bei definierten Transaktions- und Geschäftsarten (nicht nur Kauf/Verkauf)</li> <li>- unabhängig vom Domizil oder Sitz der involvierten Transaktionsparteien</li> <li>- sofern keine Tatbestände des Ausnahmekatalogs zutreffen (z.B. Art der Transaktion)</li> </ul> </li> <li>Die Steuer betrifft dabei nur Titel von börsenkotierten spanischen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mia. EUR per 1. Dezember des Vorjahres bzw. per 16. Dezember 2020 für das erste Erhebungsjahr. Die spanische Steuerbehörde publiziert jeweils eine entsprechende Liste</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung, ob relevante Daten durch Wertpapierstammdatenprovider bereitgestellt werden</li> <li>Abklärung von Abwicklungsfragen mit involvierten internen und externen Stellen</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 16. Januar 2021</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>SBVg-Leitfaden zum Umgang mit Daten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Mai 2021 veröffentlichte die Schweizerische Bankiervereinigung einen Leitfaden zum Umgang mit Daten im Geschäftsalltag. Der Leitfaden veranschaulicht allgemeine Regelungskonzepte zur Datenbearbeitung anhand der sechs folgenden Anwendungsfälle aus dem Bankgeschäft:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) für Compliance-Zwecke</li> <li>- Kreditprüfung</li> <li>- Trendanalysen und Benchmarking</li> <li>- Biometrische Authentifizierung</li> <li>- Personalisierte Angebote und Beratung</li> <li>- Loyalitätsprogramme</li> </ul> </li> <li>Der Leitfaden ist weder ein juristisches noch ethisches Grundsatzpapier und definiert keine branchenweiten Mindeststandards. Vielmehr werden darin exemplarisch Anwendungsfälle dargestellt, die im Bankalltag bereits heute eine grosse Rolle spielen oder spielen werden. Weiter erhebt er keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird nach Bedarf periodisch aktualisiert und erweitert. Es bleibt jedem einzelnen Finanzinstitut überlassen, die Inhalte des Leitfadens im Rahmen der institutsspezifischen Risikobeurteilung zu interpretieren bzw. anzuwenden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung des Leitfadens bei Datenbearbeitung im Rahmen einer der unter «Wichtigste Neuerungen» genannten Tätigkeiten</li> </ul>	<b>Publikation: 5. Mai 2021</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
<b>Direkt betroffen</b>	<b>Indirekt oder teilweise betroffen</b>	<b>Indirekt oder teilweise betroffen</b>	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Video- und Online-Identifizierung</b> Anpassung FINMA-RS 2016/7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zweck der weiteren Automatisierung und Skalierung der Identifizierungsprozesse bei mindestens gleichbleibendem Sicherheitsniveau</li> <li>Zusätzliche Möglichkeit des Auslesens und Prüfens von Daten auf dem Chip des biometrischen Passes</li> <li>Weiter bestehende flankierende Sicherheitsanforderungen (z.B. Banküberweisung)</li> <li>Überprüfung der Wohnsitzadresse neu auch mittels Geolokalisierung (Bestimmung des Standorts eines Mobilgeräts)</li> <li>Klarstellung, dass Beizug eines Providers für Video- und Online-Identifizierung durch Delegationsnehmer nicht als nach Art. 28 Abs. 3 GwV-FINMA untersagte Weiterdelegation gilt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Video- und Online-Identifizierung: Diskussion/Evaluation mit Providern betreffend mögliche Anwendung der neuen Identifizierungsmethode</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 1. Juni 2021</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
<b>Direkt betroffen</b>	<b>Direkt betroffen</b>	<b>Direkt betroffen</b>	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>SBVg-Diskussionspapier – Digitale Währungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Diskussionspapier zeichnet die internationale Entwicklung im Bereich von Digitalgeld nach, präsentiert die Chancen und Herausforderungen verschiedener Ausgestaltungen für den Bankenplatz Schweiz und stellt kritische Fragen zur korrekten Positionierung von relevanten Stellschrauben. Es beleuchtet dabei sowohl die Rolle von privaten Stablecoins wie auch jene von digitalem Zentralbankengeld (Central Bank Digital Currency/CBDC).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Handlungsbedarf, aber Grundlage für mögliche zukünftige Entwicklungen</li> </ul>	<b>Publikation: 24. Juni 2021</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Konsumkredite – Neuer Referenzzinssatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der über drei Monate aufgezinste Saron (SAR3MC) dient künftig als Referenzzinssatz bei der Berechnung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite.</li> <li>Am Berechnungsmechanismus ändert sich dadurch nichts: Der Höchstzinssatz wird festgelegt, indem zu einem vorgegebenen Referenzzinssatz (neu dem SAR3MC) ein pauschaler Zuschlag von zehn respektive bei den Überziehungskrediten auf laufendem Konto und den Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption von zwölf Prozentpunkten dazugezählt wird.</li> <li>Der Höchstzinssatz wurde bisher jährlich in einer neuen Verordnung festgelegt. Künftig wird er zwar nach wie vor jährlich überprüft, die Verordnung wird aber nur noch bei Bedarf angepasst. Der Bundesrat hat die Änderungen der Konsumkreditverordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Eine Festsetzung des Höchstzinses auf der neuen Grundlage wird erstmals per 1. Januar 2022 stattfinden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Vergaben von Konsumkrediten: Anwendung des neuen Referenzzinssatzes (SAR3MC)</li> </ul>	<b>Publikation: 1. Juli 2021</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Blockchain/Initial Coin Offerings (ICOs)</b> Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit dem «Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register» sollen neun Bundesgesetze im Zivil- und Finanzmarktrecht punktuell angepasst werden, um die Rahmenbedingungen für die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) zu verbessern und die Rechtssicherheit zu erhöhen.</li> <li>Die geplanten Anpassungen umfassen unter anderem Folgendes:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung des Obligationenrechts, um den Handel von Rechten mittels manipulationsresistenter elektronischer Register auf eine sichere rechtliche Basis zu stellen (Schaffung von «Registerwertrechten»)</li> <li>Anpassung des SchKG, um die Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte aus der Konkursmasse gesetzlich zu regeln</li> <li>Schaffung eines neuen und flexiblen Bewilligungsgefässes «DLT-Handelssysteme» für Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Abrechnung, Abwicklung und Verwahrung mit DLT-basierten Vermögenswerten</li> </ul> </li> <li>Es besteht die Möglichkeit, für den Betrieb eines organisierten Handelssystems eine Bewilligung als Wertpapierhaus zu erhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Angeboten im Blockchain-Bereich: Anpassung von AGB, Depotreglementen oder ähnlichen Dokumenten an die künftigen obligationenrechtlichen Bestimmungen zu Registerwertrechten</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 1. August 2021</b> (Bestimmungen zu Registerwertrechten bereits per 1. Februar 2021)
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Net Stable Funding Ratio (NSFR)</b> Anpassung LiqV und FINMA-RS 2015/2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit der Einführung der NSFR via Liquiditätsverordnung und dem FINMA-Rundschreiben zu Liquiditätsrisiken bezweckt der Bundesrat die langfristig stabile Finanzierung von Banken.</li> <li>Schweizer Banken berechnen schon jetzt ihre NSFR und liefern diese an die SNB. Eine Einhaltung bestimmter Vorgaben ist derzeit jedoch nicht zwingend.</li> <li>Die EU führte die NSFR auf Mitte 2021 ein. Es bestehen Anzeichen, dass auch die USA eine solche Quote relativ rasch einführen könnten.</li> <li>Institute, die am Kleinbankenregime teilnehmen, müssen die NSFR nicht berechnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berechnung und Meldung NSFR an SNB (Periodizität und Termine abhängig von FINMA-Aufsichtskategorie)</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 1. Juli 2021</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Organmutationen</b> FINMA-Wegleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit der Wegleitung betreffend «Änderungen bei den mit der Verwaltung und Geschäftsführung von Banken betrauten Personen» gibt die FINMA einen Überblick über die von der FINMA beachteten allgemeinen Grundsätze, die bei der Gewährsprüfung angewandten Prüfkriterien und den zeitlichen Ablauf und nennt die in der Regel zur Bearbeitung einer Organmutation bei der FINMA einzureichenden Dokumente und Informationen.</li> <li>Die Wegleitung dient als Hilfestellung für die Banken. Es handelt sich nicht um eine Verschärfung der bisherigen Praxis.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung Wegleitung bei Organmutationen</li> </ul>	<b>Publikation:</b> <b>22. September 2021</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>FATF-Risikoländer</b> Anpassung Länderliste	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die FATF hat ihre Risikoländerliste im Oktober 2021 aktualisiert. Neu stehen folgende Länder «under increased Monitoring»:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jordanien</li> <li>- Mali</li> <li>- Türkei</li> </ul> </li> <li>Botswana und Mauritius sind nicht mehr «under increased Monitoring».</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung, falls (GwG-)Weisungswesen auf FATF-Liste Bezug nimmt</li> </ul>	<b>Publikation:</b> <b>26. Oktober 2021</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>LIBOR-Ablösung</b> FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2020 FINMA-Aufsichtsmitteilung 10/2020 FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2021 FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss ihrer Aufsichtsmitteilung sieht die FINMA die drei Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Ablösung des LIBOR wie folgt:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtsrisiken: z.B. wenn Verträge mit Referenz zum LIBOR nach 2021 auslaufen</li> <li>Bewertungsrisiken: z.B. bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Derivate- und Kreditbereich, die auf den LIBOR referenzieren</li> <li>Risiken bei der Sicherstellung der operationellen Bereitschaft: z.B. Mangel an Produkten, die auf alternativen Referenzzinssätzen beruhen</li> </ul> </li> <li>Am 4. Dezember 2020 publizierte die FINMA einen auf die internationalen Entwicklungen abgestimmten detaillierten Fahrplan – mit konkreten Meilenstones im Verlauf von 2021 – für die LIBOR-Ablösung. Dessen Zweck ist eine Klarstellung der Empfehlungen der FINMA an die betroffenen Beaufsichtigten und Marktteilnehmenden, damit diese die verbleibende Zeit bis zum Ende 2021 zielführend nutzen, um für einen Wegfall des LIBOR in CHF, EUR, GBP und JPY (in allen Laufzeiten), und einen Wegfall in USD (in den 1W- und 2M-Laufzeiten), über alle Produkttypen hinweg vorbereitet zu sein.</li> <li>Am 16. September 2021 publizierte die FINMA Aufsichtsmitteilung 03/2021, worin sie auf einen Nachholbedarf bei der Anpassung von Kreditverträgen für syndizierte Kredite (gemeinsame Kreditgewährung durch mindestens zwei Kreditinstitute) verweist. Weiter enthält die Aufsichtsmitteilung eine Zusammenstellung von aus Sicht der FINMA bewährten Vorgehensweisen für den Umgang mit der LIBOR-Auflösung. Die FINMA hält sodann fest, dass ein Abschluss von LIBOR-Neugeschäften - ausser in strikt limitierten und dokumentierten Ausnahmefällen - als Verletzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement betrachtet werden kann.</li> <li>Am 7. Dezember 2021 publizierte SwissBanking Zirkular-Nr. 8066 betreffend Auswirkungen des Wegfalls von LIBOR auf die Bestimmung der Zinskomponente von strukturierten Produkten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bis 25. Januar 2021: Unterzeichnung ISDA-Rückfallprotokoll</li> <li>Bis 31. Januar 2021: Keine auf CHF oder EUR LIBOR basierende Neugeschäfte</li> <li>Bis 31. Januar 2021: Bereitschaft zur Kreditvergabe in alternativen Referenzzinssätzen (ARR)</li> <li>Bis 31. März 2021: Pläne zum Abbau des Altbestands «Tough Legacy»)</li> <li>Bis 30. Juni 2021: Durchführung System- und Prozessänderungen</li> <li>Bis 30. Juni 2021: Risikominimierung für verbleibende «Tough Legacy»</li> <li>Bis 30. Juni 2021: Neuverträge unter ARR</li> <li>Bis 31. Dezember 2021: Volle operationelle Bereitschaft</li> <li>Bis 31. Dezember 2021: Alle Neuverträge unter ARR</li> </ul>	<b>LIBOR-Ablösung Ende 2021</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>SBVg-Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund des Inkrafttretens des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und der entsprechenden Verordnung (FIDLEV) wurde eine umfassende Revision der Richtlinien nötig. Dabei geht es in erster Linie darum, die inhaltliche Kompatibilität mit dem FIDLEG sicherzustellen sowie zeitgemässe Anlagestrategien besser zu berücksichtigen.</li> <li>Viele der bisherigen Bestimmungen der Richtlinien sind mittlerweile durch FIDLEG und FIDLEV abgedeckt. Um Doppelspurigkeiten mit dem FIDLEG zu vermeiden, erfuhren die Richtlinien somit eine deutliche Kürzung. Der Fokus liegt nun auf den Kernelementen der Vermögensverwaltung.</li> <li>Die geänderten Richtlinien traten per 1. Januar 2022 in Kraft. Institute, welche den Systemwechsel zu FIDLEG vor dem Ablauf der Übergangsfrist vollziehen und dies ihrer Prüfgesellschaft gemäss Art. 106 Abs. 2 FIDLEV mitgeteilt haben, können die geänderten Richtlinien bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Formelle Einführung/Berücksichtigung der revidierten Richtlinien (keine inhaltlichen Änderungen)</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 1. Januar 2022</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Überarbeitete AMAS-Richtlinien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen des Nachvollzugs von FIDLEG/FINIG wurden folgende Richtlinien der Asset Management Association Switzerland (AMAS; früher SFAMA) überarbeitet:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhaltensregeln</li> <li>- Richtlinie für Immobilienfonds</li> <li>- Technische Richtlinien (Richtlinie für Geldmarktfonds, Richtlinie für Vermögensbewertung und Bewertungsfehler, Richtlinie Fondsperformance, Richtlinie TER)</li> </ul> </li> <li>Die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie wurden ebenfalls angepasst und neu in die überarbeiteten Verhaltensregeln integriert. Die Vertriebsrichtlinie vom 22. Mai 2014 sowie die KIID-Richtlinien vom 20. Januar 2012 werden per 31. Dezember 2021 aufgehoben.</li> <li>Am 28. September 2021 erfolgte die Publikation der angepassten AMAS-Musterdokumente – gestützt auf die angepassten Richtlinien.</li> <li>Die überarbeiteten Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Am 28. September 2021 anerkannte die FINMA diese als Mindeststandard.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung überarbeitete Richtlinien in Musterdokumenten, Weisungen, etc.</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 1. Januar 2022</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>VSV-Fachempfehlung Vermögensverwaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit dem Ende der Übergangsfrist des FIDLEG am 1. Januar 2022 haben die bisher anwendbaren Stadesregeln ihre (unmittelbare) Gültigkeit verloren und wurden grundsätzlich durch die Verhaltensregeln des FIDLEG und dessen Konkretisierungen in der FIDLEV ersetzt.</li> <li>Die nun in FIDLEG/FIDLEV enthaltenen Verhaltensregeln decken inhaltlich jedoch nicht alle Aspekte vollumfänglich ab, die zuvor in Stadesregeln statuiert wurden. Vor diesem Hintergrund hat der Branchenverband VSV im Sinne von «Best Practices» per 1. Januar 2022 die Fachempfehlung zu Vermögensverwaltungsaufträgen und zur Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen erlassen.</li> <li>Die Fachempfehlung behandelt folgende Themen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsinhalt</li> <li>- Überwachungspflichten</li> <li>- Ermessensspielraum beim Einsatz von Finanzinstrumenten</li> <li>- Kredit, Termin- und Derivatgeschäfte</li> </ul> </li> <li>Festzuhalten ist, dass es sich bei den meisten Vorgaben der Fachempfehlung nicht um «hard law», sondern um eine Auslegungshilfe der Branche zu den Verhaltensregeln nach FIDLEG/FIDLEV handelt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung der Fachempfehlungen bezüglich               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsinhalt</li> <li>- Überwachungspflichten</li> <li>- Auswahl und Einsatz von Finanzinstrumenten</li> <li>- Kredite, Termin- und Derivatgeschäfte</li> </ul> </li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 1. Januar 2022</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	

## Kürzlich in Kraft getreten

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Aktualisierte IRS-Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der IRS hat kürzlich die Formulare W-8BEN, W-8BEN-E, W-8IMY und W-8ECI aktualisiert und neue Versionen mit Datum Oktober 2021 veröffentlicht.</li> <li>• Eine Überarbeitung des Formulars W-8EXP wurde vom IRS bis dato nicht angekündigt. Schweizer Finanzinstitute, die als Qualified Intermediary bzw. Foreign Financial Institution für FATCA gelten, müssen spätestens ab dem 1. Mai 2022 die neuen Formulare verwenden. Der IRS hat ebenfalls aktualisierte Versionen der Instruktionen zu den entsprechenden Formularen publiziert.</li> <li>• SwissBanking stellt den Mitgliedbanken aktualisierte Übersetzungen der Formulare W-8BEN für natürliche Personen und W-8BEN-E für Unternehmen in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung (vgl. SwissBanking-Zirkular 8068).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der aktualisierten IRS-Formulare ab spätestens Mai 2022</li> </ul>	<b>Publikation: Oktober 2021</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
<b>Direkt betroffen</b>	<b>Indirekt oder teilweise betroffen</b>	<b>Indirekt oder teilweise betroffen</b>	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
<b>Covid-19-Kredite Zinsen/Amortisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bundesrat hat beschlossen, die Zinssätze der Covid-19-Kredite per Ende März 2022 für die darauffolgenden zwölf Monate aufgrund unveränderter Marktentwicklungen nicht anzupassen. Somit verbleibt der Zinssatz für die Covid-19-Kredite bis zu 500'000 Franken bei 0% und der Zinssatz für den durch die Bürgschaftsorganisationen verbürgten Anteil der Kredite über 500'000 Franken (Covid-19-Kredite-Plus) bei 0,5%.</li> <li>• Die Covid-19-Kredite sind ab dem Zeitpunkt der Gewährung innerhalb von acht Jahren zu amortisieren. Es besteht die Möglichkeit, die Frist um bis zu zwei weitere Jahre zu verlängern. Die Amortisationen werden zwischen den Unternehmen und den kreditgebenden Banken vereinbart.</li> <li>• Der Bundesrat befürwortet die Möglichkeit, dass die Banken den besonders von der Pandemie betroffenen Unternehmen einen Aufschub des Amortisationsstarts im Sinne der empfohlenen Richtschnur um 6 bis 12 Monate gewähren.</li> <li>• Bleiben fällige Zahlungen eines Covid-19-Kredits aus, kann die Bank die Bürgschaft in Anspruch nehmen. Damit geht die ausstehende Kreditforderung von der kreditgebenden Bank auf die jeweilige Bürgschaftsorganisation zur Forderungsbewirtschaftung über.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung beim Umgang mit vergebenen Covid-19-Krediten</li> </ul>	<b>Publikation: 2. Februar 2022</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>	
<b>Direkt betroffen</b>	<b>Nicht betroffen</b>	<b>Nicht betroffen</b>	



► **Teil 2**  
**Aktuelle  
Regulierungsprojekte**



## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Geldwäscherei- bekämpfung</b> Revision GwG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bundesrat beabsichtigt, zwecks Umsetzung der Empfehlungen aus dem 4. Länderbericht der FATF vom 7. Dezember 2016 die GwG-Sorgfaltspflichten zu erweitern sowie auf bestimmte nicht-finanzintermediäre Tätigkeiten auszudehnen.</li> <li>• Zu diesem Zweck sind folgende Anpassungen des GwG vorgesehen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflicht der Finanzintermediäre, die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person explizit zu verifizieren</li> <li>- Pflicht der Finanzintermediäre, Kundenangaben regelmässig zu aktualisieren</li> <li>- Beibehaltung Melderecht, Erläuterung der Begriffe Melderecht und Meldepflicht</li> <li>- Die 20-tägige Bearbeitungsfrist der MROS wird ersetzt durch das Recht des Finanzintermediärs, Geschäftsbeziehungen mit einer hängigen MROS-Meldung abzubrechen, sofern die Meldung nicht innert 40 Tagen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde.</li> <li>- Einführung von Sorgfaltspflichten im Bereich Gründung, Führung und Verwaltung für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts (Beraterbestimmungen)</li> </ul> </li> <li>• Zusätzlich zu den obigen Änderungen sind Neuerungen in folgenden Bereichen vorgesehen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung von Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Vereine (Mitgliederliste, HReg-Eintragungspflicht)</li> </ul> </li> </ul>	<b>Voraussichtliches Inkrafttreten: Oktober 2022</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Datenschutz</b> Totalrevision des Schweizer Daten- schutzgesetzes (DSG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das DSGVO wird von der EU derzeit noch als gleichwertig erachtet, allerdings ist es zu revidieren, damit es den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werden kann und die Schweiz von der EU weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutz anerkannt wird.</li> <li>• Unternehmen müssen Personen informieren, wenn sie Daten beschaffen wollen und müssen die Personen darüber informieren, welche Daten verarbeitet werden sollen (Zustimmung nicht zwingend erforderlich).</li> <li>• Bussen in Höhe bis zu CHF 250'000 können gegenüber der verantwortlichen Person und bis zu CHF 50'000 gegenüber dem Unternehmen ausgesprochen werden.</li> <li>• Neu soll eine Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen, wenn eine Datenbearbeitung dazu führt, dass eine Person einem erhöhten Risiko ausgesetzt wird.</li> <li>• Betreffend das lange umstrittene «Profiling» – die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten – sollen zukünftig dann verschärfte Vorschriften gelten, wenn mit der Datenverknüpfung wesentliche Aspekte der Betroffenen beurteilt werden können bzw. Daten verschiedener Herkunft systematisch verknüpft werden oder Rückschlüsse auf unterschiedliche Lebensbereiche zulassen.</li> <li>• Am 23. Juni 2021 publizierte der Bundesrat den Entwurf der dazugehörigen Verordnung (Vernehmlassung bis 14. Oktober 2021). Konkretisiert werden unter anderem die Mindestanforderungen an die Datensicherheit sowie die Regelungen zur Bekanntgabe von Daten ins Ausland (inkl. Publikation einer Liste von Ländern mit angemessenem Datenschutz). Sodann wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden kein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten benötigen.</li> </ul>	<b>Voraussichtliches Inkrafttreten: September 2023</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Einlegerschutz</b> Stärkung des Einlegerschutzsystems durch Änderung der bestehenden Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das bestehende Einlegerschutzsystem soll durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden.</li> <li>Die Dauer der Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses soll auf 7 Tage verkürzt werden und somit an den internationalen Standard angeglichen werden. Für die Umsetzung wird den Betroffenen ein Zeitrahmen von mindestens 5 Jahren gewährt.</li> <li>Die Einlagesicherung erfolgt durch die Hinterlegung von Wertschriften im Umfang von 50% oder einer gleichwertigen Sicherstellung in Form eines Bardarlehens zu Gunsten der Einlagesicherung. Die Anforderung an die Banken zur Haltung von Liquidität für allfällige Abflüsse an die Einlagesicherung entfällt.</li> <li>Die verbleibenden 50% der Beitragsverpflichtungen der Banken werden in Form der bisherigen Ex-post-Finanzierung beibehalten.</li> <li>Die Systemobergrenze soll bei 1,6% der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen liegen, mindestens jedoch bei CHF 6 Mrd.</li> </ul>	<b>Voraussichtliches Inkrafttreten: 2023</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Limited Qualified Investment Funds</b> Anpassung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Attraktivität des Fondsplatzes Schweiz soll gesteigert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gegenüber konkurrierenden ausländischen Finanzplätzen verbessert werden.</li> <li>Die Markteinführung innovativer Produkte soll erleichtert werden.</li> <li>Geplant ist die Einführung einer Kategorie von Fonds im KAG, die keiner Genehmigung durch die FINMA bedarf. Diese neue Kategorie von Fonds (Limited Qualified Investment Funds oder L-QIF) wäre qualifizierten Anlegern wie etwa den Pensionskassen und den Versicherern vorbehalten.</li> <li>L-QIF würden von der FINMA weder bewilligt noch beaufsichtigt, ein L-QIF muss aber von einem beaufsichtigten Institut verwaltet werden.</li> <li>Vorteilhaft am L-QIF ist, dass er schneller und kostengünstiger auf den Markt gebracht werden kann als andere Fonds.</li> <li>Im Dezember 2021 stimmte das Parlament der Vorlage zu. Der Nationalrat, der Vermögensverwaltern die Verwaltung von L-QIF im Rahmen der Schwellenwerte des Finanzdienstleistungsgesetzes einräumen wollte, unterlag dabei dem Ständerat. Somit dürfen L-QIF nur von Verwaltern von Kollektivvermögen verwaltet werden.</li> </ul>	<b>Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Januar 2023</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Bankensanierung</b> Revision Bankengesetz und Pfandbriefgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Änderung beabsichtigt die Übernahme von heute in der Bankeninsolvenzordnung-FINMA geregelten Instrumenten zu Sanierungsverfahren für Banken in ein formelles Gesetz.</li> <li>Zur Stärkung der Rechtssicherheit sollen vor allem diejenigen Instrumente neu auf Stufe Gesetz verankert werden, die wie etwa die Kapitalmassnahmen (z.B. ein Bail-in) in die Rechte von Eignern und Gläubigern der Bank eingreifen.</li> <li>Mit einer Anpassung des Pfandbriefgesetzes wird zudem die Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz oder Konkurs einer Mitgliedbank gestärkt.</li> </ul>	<b>Voraussichtliches Inkrafttreten: 2023</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Basel III Final</b> Anpassung ERV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen von «Basel III Final» sollen zahlreiche Anpassungen zur Übernahme der Vorgaben des Basler Ausschusses erfolgen.</li> <li>Anpassung des Standardsatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch               <ul style="list-style-type: none"> <li>- stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit von der Belehnung; und</li> <li>- erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings</li> </ul> </li> <li>Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardsatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten</li> <li>Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage-Ratio-Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs)</li> <li>Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72,5% der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardsätzen</li> <li>Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5</li> </ul>	<b>Vernehmlassung: Frühjahr 2021</b>  Inkrafttreten: Voraussichtlich 2023
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Aktienrechtsrevision</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung einer Geschlechterquote von 30% (VR) und 20% (GL) mit Comply or Explain Ansatz bei grossen börsenkotierten Unternehmen               <ul style="list-style-type: none"> <li>Als «gross» gelten dabei Unternehmen, die zwei der Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.</li> <li>Übergangsfristen von fünf Jahren (VR) bzw. zehn Jahren (GL)</li> </ul> </li> <li>Verbesserung der Corporate Governance auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhte Auskunfts- und Einsichtsrechte von Aktionären</li> <li>Senkung der Schwellenwerte für die Ausübung der Auskunfts- und Einsichtsrechte</li> </ul> </li> <li>Erhöhte Flexibilität der Kapitalbestimmungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung des Kapitalbands</li> <li>Möglichkeit des Ausweises des Aktienkapitals in Fremdwährungen</li> </ul> </li> <li>Einführung von schriftlichen oder virtuellen Generalversammlungen</li> <li>Beschränkung der Befugnisse von unabhängigen Stimmrechtsvertretern</li> <li>Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht</li> <li>Umsetzung der «Abzocker-Initiative»</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 2023</b> (Geschlechterquoten bereits per 1. Januar 2021; mit Übergangsfristen)
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Reaktivierung antizyklischer Kapitalpuffer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Um den zunehmenden Risiken am Hypothekar- und Immobilienmarkt entgegenzuwirken, müssen die Banken ab dem 30. September 2022 zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken halten. Diese zusätzlichen Mittel umfassen neu 2,5% jener risikogewichteten Positionen, die direkt oder indirekt mit einer Wohnliegenschaft im Inland grundpfandgesichert sind.</li> <li>Die FINMA wird die Umsetzung des Entscheids bei den Banken eng begleiten.</li> <li>Der antizyklische Kapitalpuffer stärkt die Widerstandskraft des Bankensektors, wenn infolge von Ungleichgewichten auf dem Hypothekar- und Immobilienmarkt Korrekturen erfolgen. Gleichzeitig wirkt er einer weiteren Verschärfung der Situation auf diesen Märkten entgegen.</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: 30. September 2022</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Einführung Schweizer Trusts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Damit die Akteure in der Schweiz nicht auf ausländische Trusts ausweichen müssen, hat das Parlament den Bundesrat mit einer Motion beauftragt, einen Schweizer Trust zu schaffen.</li> <li>• Neben der neuen Regelung des Trusts im OR sollen verschiedene Bundesgesetze entsprechend angepasst werden. Namentlich soll künftig in den Steuergesetzen explizit geregelt werden, wie Trusts steuerlich behandelt werden. Derzeit erfolgt die Besteuerung nach Massgabe der allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätze sowie zweier Kreisschreiben. Konkret schlägt der Bundesrat vor, die bisherigen Prinzipien beizubehalten. Unwiderrufliche Trusts ohne feste Ansprüche der Begünstigten sollen neu im Grundsatz analog zur Stiftung besteuert werden.</li> <li>• In Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben enthält der Vorentwurf des Bundesrats zudem besondere Informations- und Dokumentationspflichten für sämtliche Trustees. Namentlich haben Trustees die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen. Damit berücksichtigt der Vorschlag die derzeit geltenden Verpflichtungen der Schweiz bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung sowie im Bereich der Steuertransparenz.</li> </ul>	<b>Vernehmlassung bis 30. April 2022</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Revision Mobiliarsachenrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im schweizerischen Mobiliarsicherungsrecht können Sicherheiten an mobilen Gütern nur durch Besitzübertragung der Sicherheit vom Schuldner auf den Gläubiger bestellt werden (sogenanntes Faustpfandprinzip). Diese Rechtslage hat zur Folge, dass Schweizer Unternehmen mobile Produktionsmittel wie Maschinen, Fahrzeuge, Rohmaterialien, Lagerbestände oder andere bewegliche Güter kaum zur Besicherung von Forderungen oder Krediten nutzen können.</li> <li>• Vor diesem Hintergrund sah der Bundesrat im Rahmen seiner Jahresziele 2020 die Durchführung einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vor. Die Analyse zeigt, dass sich für die schweizerischen KMU im Vergleich mit praktisch allen ausländischen Rechtsordnungen starke Beschränkungen beim Zugang zu einer gesicherten Fremdfinanzierung ergeben. Die Autoren empfehlen eine schrittweise auf Unternehmen beschränkte Revision des Mobiliarsicherungsrechts.</li> <li>• Wichtige Elemente sind dabei die Zulassung einer Mobiliarhypothek mit Registerpublizität, eine Modernisierung des Eigentumsvorbehaltes und des Abtretungsrechts sowie eine Modernisierung in Bezug auf Immaterialgüterrechte beziehungsweise immaterielle Vermögenswerte. Die Autoren empfehlen weiter den Aufbau eines digitalen, zentralen Registers sowie eine rasche Ratifizierung des Kapstadt-Übereinkommens, das ein einheitliches Sicherungsrecht für hochwertige, grenzüberschreitend eingesetzte Produktionsmittel (insb. Flugzeuge, Eisenbahn-Rollmaterial und Satelliten) schafft.</li> <li>• Die Ergebnisse der vertieften RFA werden nun von den zuständigen Departementen geprüft.</li> </ul>	<b>Inkrafttreten: Offen</b>
<b>Banken und Wertpapierhäuser</b>	<b>Asset Management-Institute</b>	<b>Vermögensverwalter und Trustees</b>
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

## Aktuelle Regulierungsprojekte

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<b>Anpassung Fonddokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss Art. 144 Abs. 3 KKV müssen Fondsleitungen, SICAV und KmGK der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge innert zwei Jahren ab Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG einreichen. Die Frist zur Einreichung der angepassten Fonddokumente würde danach am 31. Dezember 2021 ablaufen.</li> <li>Damit genügend Zeit für die Umsetzung der überarbeiteten Selbstregulierung zur Verfügung steht, hat die Asset Management Association Switzerland die FINMA um eine Erstreckung der Frist für die Einreichung der an FIDLEG/FINIG angepassten Fonddokumente ersucht. Die angepassten Fonddokumente müssen der FINMA neu bis spätestens am 30. Juni 2022 eingereicht werden.</li> </ul>	<b>Frist: 30. Juni 2022</b>
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen	Nicht betroffen







## Kontaktieren Sie uns

Für weitere Informationen zum Thema oder zu unseren Dienstleistungen kontaktieren Sie bitte unser Regulatory & Compliance Financial Services Team:

**Dr. Fabian Schmid**  
fabian.schmid@bdo.ch

**Thomas Hulmann**  
thomas.hulmann@bdo.ch

### **BDO AG**

Schiffbaustrasse 2  
8031 Zürich  
Tel. 044 444 35 55

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)

## **BDO AG**

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 34 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'500 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes mit Hauptsitz in Brüssel (B).